

#### IV. Schluss

Prostitution und Leihmutterschaft betreffen beide Konstellationen, in welchen der eigene Körper bzw. dessen Funktionen „vermietet“ werden. Sofern Freiwilligkeit gegeben ist, ist die Menschenwürde der Dienstleistungserbringer nicht verletzt. Sie steht jedoch der Annahme einer wirksamen Rechtspflicht in beiden Fällen entgegen. Entsprechende vertragliche Verpflichtungen sind deswegen nach § 138 I BGB nichtig. Nachteile dürfen dem Dienstleistungserbringer bei ordnungsgemäß durchgeführter Leistung daraus aber nicht entstehen, deswegen steht ihm in diesem Fall ein Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars zu. Er ergibt sich bei der Prostitution aus § 1 S. 1 ProstG; für die Leihmutterschaft

besteht eine entsprechende Interessenlage und eine Regelungslücke, daher ist die Vorschrift *de lege lata* entsprechend anzuwenden. Die Ungleichbehandlung zwischen Prostitution und Leihmutterschaft ist nicht gerechtfertigt; insbesondere ist das mittelbar-faktische Verbot der Leihmutterschaft nicht durch die Grundrechte der Leihmutter und des Kindes geboten. Die Leihmutter ist genauso wenig vor einer „Selbstaubeutung“ zu schützen wie eine Prostituierte. Dennoch sind öffentlich-rechtliche Regelungen zu ihrem Schutz entsprechend dem Modell der Prostitution sinnvoll. In beiden Fällen muss vor Missbrauch geschützt werden. Der eingeschlagene Weg der Legalisierung im einen und Pönalisierung im anderen Fall ist hingegen inkonsequent und mit dem Verfassungsrecht kaum vereinbar. ■

## Zur Rechtsprechung

Professor Dr. Georgios Gounalakis und wiss. Mitarbeiter Benedikt Muer\*

### Reaktive Prüfpflichten für Google ab Kenntnis einer offensichtlichen Rechtsverletzung

#### I. Hintergrund

Der *BGH*<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, wie weit die Prüfpflichten des Betreibers einer Internet-Suchmaschine (konkret von Google) reichen und ob die vom selbst programmierten Suchalgorithmus aufgefundenen Inhalte Persönlichkeitsrechtsverletzungen enthalten, die Google zur Löschung verpflichten.

Die verheirateten Kläger sind Anbieter von IT-Dienstleistungen und hatten gegen Google unter anderem geltend gemacht, es zu unterlassen, bestimmte vermeintlich rechtsverletzende Inhalte durch Googles Suchalgorithmus in der Ergebnisliste auffindbar zu machen. Der Ehemann (Kläger zu 2) hatte beim Aufsetzen eines Internetforums geholfen. Verschiedene Mitglieder dieses Internetforums führten auf verschiedenen Forenseiten Auseinandersetzungen mit Mitgliedern eines anderen Internetforums. Die Ehefrau (Klägerin zu 1) hatte lediglich Kenntnis von den Aktivitäten ihres Mannes. Die Kläger wurden dabei etwa als „Arschkriecher“, „Schwerstkriminelle“, „kriminelle Schufte“, „Terroristen“, „Bande“, „Stalker“, und als „krimineller Stalkerhaushalt“ bezeichnet.

#### II. Anspruch auf Unterlassung

##### 1. Persönlichkeitsrechtsverletzung durch falsche Tatsachenbehauptungen und beleidigende Äußerungen

Die Kläger verlangten von Google Unterlassung, weil Google für die dauerhafte Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte mitverantwortlich sei. Durch die Indexierung habe Google die unwahren und beleidigenden Aussagen allgemein auffindbar gemacht und hafte daher auf Unterlassen. Maßgeblich für einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 I, 1004 I 2 BGB analog iVm Art. 1 I, 2 I GG ist zunächst die Beurteilung der betreffenden Aussagen.

Auf die weiteren Ansprüche, die der *BGH* ebenfalls prüft und ablehnt, etwa auf Unterlassung nach §§ 1004 BGB analog, 823 II BGB iVm §§ 4, 29 I 1 Nr. 2, II BDSG (Rn. 42–52), auf Einrichtung eines Suchfilters (Rn. 53), auf Auskunft über die Identität der Verfasser der Äußerungen aus § 242 BGB (Rn. 54–56) und auf Geldentschädigung (Rn. 57–58) soll nicht weiter eingegangen werden. Ebenso klammert der Beitrag Fragen der Gerichtszuständigkeit nach § 32 ZPO

(Rn. 15–19) und nach dem anwendbaren Recht (Rn. 20–24) aus. Deutsche Gerichtsbarkeit und Anwendbarkeit des deutschen materiellen Rechts nach Art. 40 EGBGB, beides bejaht der *BGH* zu Recht.

##### 2. Fehlende unmittelbare Störereigenschaft von Google

Google ist kein unmittelbarer Störer (Täter). Als unmittelbarer Störer haftet, wer eigene Inhalte in den Suchergebnissen anzeigt. Hierzu zählen auch Inhalte, die

„zwar von einem Dritten hergestellt oder getätigt wurden, die sich der Suchmaschinenbetreiber aber zu eigen gemacht hat“ (Rn. 28). Ein Zu-eigen-machen liegt vor, wenn der Anspruchsgegner „nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat, was aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist“ (Rn. 28). Insoweit folgt der erkennende *Senat* seiner gefestigten Rechtsprechung zu den Bewertungsportalen.<sup>2</sup>

Bei den Suchergebnissen, die Google durch entsprechende Verlinkung auffindbar macht, handelt es sich nicht um eigene Inhalte. Sie werden von Dritten ins Internet gestellt. Google nutzt so genannte Webcrawler, das heißt Programme, die das Internet durchsuchen und Webseiten mit dem Ziel analysieren, sie zu indexieren und durch Eingeben eines Suchbegriffs

\* Der Autor *Gounalakis* ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg; der Autor *Muer* ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter. – Besprechung von *BGH*, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 489/16, NJW 2018, 2324 (unter Nr. 8 in diesem Heft).

<sup>1</sup> NJW 2018, 2324.

<sup>2</sup> *BGH*, NJW 2017, 2029 = GRUR 2017, 844 Rn. 30 – klinikbewertungen.de; *BGH*, NJW 2016, 2106 = GRUR 2016, 855 Rn. 17 – www.jameda.de; *BGH*, NJW 2012, 2345 = GRUR 2012, 751 Rn. 10f. – RSS-Feeds; *BGH*, NJW-RR 2009, 1413 = GRUR 2009, 1093 Rn. 19 – Domainverpächter; *BGH*, NJW 2015, 3443 = GRUR 2015, 1129 Rn. 25 – Hotelbewertungsportal; *BGH*, NJW 2018, 1184 Rn. 12 – Ärztebewertungsportal III.

auffindbar zu machen. Für einen verständigen Durchschnittsnutzer macht sich Google diese Inhalte nicht zu eigen. Auch übernimmt die Suchmaschine nicht die Verantwortung für die Inhalte, die nach dem Eingeben eines bestimmten Suchbegriffs in der Suchmaske erscheinen und will sie auch nicht übernehmen.<sup>3</sup> Daraus lässt sich nur folgern, Google stellt nach Auswertung bzw. Anwendung des Suchbegriffs passende fremde Inhalte auf den indexierten Internetseiten bereit. Daher geht der Senat zutreffend bei Google nicht von einem unmittelbaren Störer aus, der Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte übernimmt, zumal bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten ohnehin Zurückhaltung geboten ist.<sup>4</sup>

In der Google Autocomplete-Entscheidung,<sup>5</sup> die Google als unmittelbaren Störer durch Unterlassen in Anspruch genommen hat, lag der Fall noch anders: Dort hat Google durch das von ihr geschaffene Computerprogramm das Nutzerverhalten ausgewertet und ihren Nutzern entsprechende eigene Suchvorschläge erarbeitet und angeboten.<sup>6</sup> Daher lassen sich die dortigen Grundsätze nicht eins zu eins auf den vorliegenden Fall übertragen: Hier stellt Google durch die automatisch ablaufende Indexierung und Darstellung lediglich Informationen für den Zugriff durch Dritte bereit. Beim periodischen Auslesen des Internets sowie beim Indexieren handelt es sich um keine aktive Tätigkeit von Google.<sup>7</sup>

### 3. Google als lediglich mittelbarer Störer

Mittelbarer Störer ist, „wer ohne unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung“ des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts beiträgt.<sup>8</sup> Als Beitrag kann auch die Unterstützung der Handlung eines Dritten genügen, sofern der mittelbare Störer die Handlung rechtlich und tatsächlich hätte verhindern können.<sup>9</sup>

Dabei ist zu fragen, welche Pflichten Intermediäre wie Google und soziale Netzwerke treffen, Rechtsverletzungen zu vermeiden oder zumindest zu beenden, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben. Um ausufernden Prüfpflichten vorzubeugen, stellt der Senat klar, die Haftung als mittelbarer Störer dürfe „nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt“ werden, die die rechtswidrige Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht selbst vorgenommen haben (Rn. 31). Der Umfang der Verhaltenspflichten, nämlich der konkreten Prüfpflichten, bestimmt sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung danach, ob und inwieweit dem in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Verhinderung der Verletzung möglich und zumutbar ist.<sup>10</sup>

a) *Reaktive Prüfpflichten.* Die vom BGH zu den Host-Providern erarbeiteten Grundsätze können, so der BGH, im Grundsatz auch auf Suchmaschinen übertragen werden. Die Haftung eines Host-Providers zeichne sich dadurch aus, dass er

„zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt“ (Rn. 32).

Der Host-Provider kann also verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern, sofern ein Betroffener ihn auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung hinweist.

b) *Keine proaktiven Prüfpflichten.* Allerdings sind an die Prüfpflichten von Suchmaschinen geringere Anforderungen zu stellen. Es könne von einem Suchmaschinenbetreiber vernünftigerweise nicht erwartet werden, im Vorhinein, also proaktiv, Gewissheit darüber zu erlangen, ob die von der Suchmaschine aufgefundenen Inhalte frei von Rechtsverletzungen sind. Die von Suchmaschinen zum Auffinden gesuch-

ter Inhalte üblicherweise verwendeten Programme könnten nicht unterscheiden, ob die gefundenen Internetseiten rechtmäßige oder rechtswidrige Inhalte eines Dritten enthalten,<sup>11</sup> weshalb proaktive Prüfpflichten der „Aufgabe und Funktionsweise von Suchmaschinen entgegenstehen“ (Rn. 34).

Neben diesem technischen Argument bedient sich der BGH auch einem praktischen: Ohne den Einsatz von Suchmaschinen wäre eine sinnvolle Nutzung des Internets für das Gros der Nutzer nicht mehr zu bewerkstelligen (Rn. 34). Weil also eine Kontrollpflicht nicht praktikabel ist, geht der BGH davon aus, einzelne Rechtsverletzungen müssten hingenommen werden. Die Existenz von Suchmaschinen sowie ihre Funktionsweise seien von der Rechtsordnung gebilligt und von der Gesellschaft anerkannt. Insoweit stellten Persönlichkeitsverletzungen bis zum Zeitpunkt der Kenntnis durch die Suchmaschine hinzunehmende Begleitschäden für ein grundsätzlich erwünschtes Geschäftsmodell dar.

Erst wenn der Suchmaschinenbetreiber über eine mögliche Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt worden ist, kann eine widerrechtliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach einer einzelfallbezogenen, umfassenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen festgestellt werden, da die Rechtswidrigkeit anders als bei Marken- und Urheberrechtsverletzungen nicht indiziert ist.

c) *Keine Prüfpflichten bei nicht offenkundigen Rechtsverletzungen – Kein klassisches Notice-and-Take-Down-Verfahren.* Während der BGH bei der Haftung für Portalbetreiber in Fällen, in denen die Rechtsverletzung nicht offenkundig ist, sich einer Art Notice-and-Take-Down-Verfahrens bedient, sei dieses Verfahren auf Suchmaschinen nicht übertragbar.<sup>12</sup> Ein Portalbetreiber könne die Beanstandung eines Betroffenen ohne Weiteres an den für die fragliche Äußerung Verantwortlichen weiterleiten, der innerhalb einer angemessenen Frist die Berechtigung der Beanstandung zu prüfen hat. Dieses Verfahren trage zwar der Meinungsfreiheit ausreichend Rechnung, sei aber auf Suchmaschinenbetreiber praktisch nicht anwendbar.

d) *Zumutbare Prüfpflichten erst ab Kenntnis einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung.* Da der Suchmaschinenbetreiber in keinem rechtlichen Verhältnis zu den Verfassern der in der Ergebnisliste ausgewiesenen Inhalte steht, ist das Einholen einer Stellungnahme des Äußernden nahezu unmöglich. Die Kontaktaufnahme zum Verantwortlichen der beanstandeten Aussage erfordere regelmäßig einen erheblichen Suchauf-

- 3 BGH, NJW 2016, 2106 = GRUR 2016, 855 Rn. 16 – www.jameda.de.
- 4 BGH, NJW 2016, 2106 = GRUR 2016, 855 Rn. 17 – www.jameda.de.
- 5 BGH, NJW 2013, 2348 = GRUR 2013, 751 – Google Autocomplete; dazu Gounalakis, NJW 2013, 2321.
- 6 BGH, NJW 2013, 2348 = GRUR 2013, 751 Rn. 17 – Google Autocomplete.
- 7 LG Köln, MMR 2016, 213 (215) = GRUR-RS 2015, 18201.
- 8 OLG Köln, MMR 2017, 549 = NJOZ 2016, 1814 Rn. 115.
- 9 BGH, NJW 2017, 333 = GRUR 2016, 1289 Rn. 11 – Silver Linings Playbook; BGH, NJW 2012, 148 Rn. 21 – Blog-Eintrag.
- 10 BGH, NJW 2016, 2106 = GRUR 2016, 855 Rn. 22 – www.jameda.de; BGH, NJW 2012, 148 Rn. 22 – Blog-Eintrag; BGH, NJW-RR 2009, 1413 = GRUR 2009, 1093 Rn. 18 – Domainverpächter; BGH, NJW 2018, 772 = GRUR 2018, 178 Rn. 74 – Vorschaubilder III; BGH, GRUR 2011, 1038 Rn. 20 – Stiftparfüm; BGHZ 158, 343 (350) = NJW 2004, 2158 – Schöner Wetten; BGHZ 158, 236 (251) = NJW 2004, 3102 – Internetversteigerung I; BGH, NJW-RR 2008, 1136 = GRUR 2008, 702 Rn. 50 – Internetversteigerung III; BGH, NJW 2018, 2324 Rn. 31.
- 11 Vgl. BGH, NJW 2018, 772 = GRUR 2018, 178 Rn. 61 – Vorschaubilder III.
- 12 BGH, NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311 Rn. 27 – Blog-Eintrag.

wand. Dadurch sei die Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, der zu einer Überspannung der Anforderungen an den Suchmaschinenbetreiber führen würde.

Aufgrund dieser praktischen Erwägungen beschränkt der *BGH* das Vorliegen von spezifischen Verhaltenspflichten daher auf jene Fälle, in denen eine Rechtsverletzung „offensichtlich“ und auf den „ersten Blick klar erkennbar“ ist (Rn. 36).<sup>13</sup> Exemplarisch werden im Urteil genannt: Kinderpornografie, Aufruf zur Gewalt gegen Personen, offensichtliche Personenverwechslungen, Vorliegen eines rechtskräftigen Titels gegen den unmittelbaren Störer, Erledigung jeglichen Informationsinteresses durch Zeitablauf,<sup>14</sup> Hassreden<sup>15</sup> oder eindeutige Schmähkritik.

e) *Die Beurteilung des Falls.* Im konkreten Fall hat der *BGH*, entsprechend der Vorgaben des *BVerfG*<sup>16</sup> im Äußerungsrecht, den Sachbezug der Äußerung berücksichtigt sowie das Vorverhalten des Klägers zu 2. Bei einem Sachbezug können auch polemische Zuspitzungen und grenzwertige Äußerungen bis hin zu Diffamierungen und Formalbeleidigungen noch rechtlich zulässig sein, weil sie von der Meinungsfreiheit gedeckt sind.

Da der Kläger zu 2, wie er einräumt, „am Aufsetzen des Internetforums“ beteiligt war, „weise die Bezeichnung ‚Arschkriecher‘ noch eine Beziehung zur sachlichen Auseinandersetzung über die Rolle des Klägers zu 2 in dem Forum auf“. Eine ähnliche Bewertung habe für die übrigen Verbalinjurien zu gelten, ohne dass der *BGH* hier konkreter begründet, worin der Sachbezug liegt.

Dies ist sehr dünn und im Ergebnis sicherlich problematisch. Ebenso problematisch ist, dass der *BGH* auch in Bezug auf die Klägerin zu 1 ohne Weiteres von einer Zulässigkeit der Äußerungen ausgeht, obwohl die Ehefrau nicht selbst aktiv am Aufsetzen des Internetforums beteiligt war, sondern lediglich von den Aktivitäten ihres Mannes „Kenntnis hatte“. Inwieweit hier noch ein Sachbezug besteht, ist mehr als fraglich und hätte vertieft werden müssen.

### III. Kritik und Fazit

Die Entscheidung des *BGH* ist im Grundsatz zu begrüßen, sie enttäuscht aber im konkreten Anwendungsfall. Zunächst steht sie im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung,<sup>17</sup> wonach die Störerhaftung für Suchmaschinen im Regelfall erst ab positiver Kenntnis von der Rechtsverletzung und fehlender Beseitigung der Störung in zumutbarem Zeitraum greift. Zu Recht wird weiter ausdifferenziert, dass einer Suchmaschine keine proaktiven Prüfpflichten obliegen, da der damit verbundene Aufwand die Suchmaschine unangemessen überfordert und deren Geschäftsmodell grundsätzlich infrage stellt.

Offen bleibt allerdings, wann außer in den im Urteil genannten Fällen eine „offensichtliche und auf den ersten Blick klar erkennbare Rechtsverletzung“ vorliegt. Die Terminologie ist unscharf. Schon die Verwendung des Begriffs im Netzwerkdurchsetzungsgesetz hat zu deutlicher und berechtigter Kritik an der Geeignetheit des Kriteriums geführt. Zum einen liegt es im Auge des Betrachters, was unter „offensichtlich und auf den ersten Blick klar erkennbar“ zu verstehen ist. Zum anderen kann das Vorliegen einer Rechtsverletzung nur unter Abwägung der widerstreitenden Interessen ermittelt werden, was wiederum nur mit einer vertieften Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts und der umfangreichen äußerungsrechtlichen Rechtsprechung erfolgen kann. Ob dies innerhalb kürzester Entscheidungsfristen von Suchmaschinen und anderen sozialen Netzwerken verlangt und geleistet werden kann, ist zweifelhaft. Die Zulässigkeit von Äußerungen beschäftigt regelmäßig ganze Instanzenzüge und führt zu jeweils divergierenden

Wertungen. Eine eigene Bewertung der grundrechtlich geschützten Interessen und aller Umstände des Einzelfalls ist der Suchmaschine in der gebotenen Eile letztlich nicht möglich: Sie ist und bleibt wie andere soziale Netzwerke schlichtweg überfordert.<sup>18</sup>

Diese begriffliche Leere erkennt auch der *BGH* (Rn. 37). Man gerät deshalb leicht in einen *circulus vitiosus*: Solange die Suchmaschine keine Pflicht trifft, der Beanstandung eines Betroffenen detailliert nachzugehen, kann sie eine „offensichtliche“ Rechtsverletzung nicht ernsthaft bejahen, weil sie sie vorher nicht prüfen musste. Kann es dann offensichtliche und auf den ersten Blick erkennbare Rechtsverletzungen überhaupt geben, ohne den Sachzusammenhang der Äußerung zu berücksichtigen? Jedenfalls um eine eindeutige Schmähkritik oder Formalbeleidigung festzustellen, müsste der gesamte Sachverhalt bekannt sein. Und hier stößt die Suchmaschine deutlich an ihre Grenzen.

Die Entscheidung verdeutlicht eines: Der Konflikt zwischen Äußerndem und Verletzten ist auf der ersten Ebene zu lösen: Dort, wo er entstanden ist und nicht auf der zweiten Ebene zwischen Verletztem und Suchmaschinenbetreiber bzw. sozialem Netzwerk. Dafür bedarf es aber des Handelns des Gesetzgebers. Die anonyme bzw. pseudonyme Äußerung (§ 13 VI TMG) darf dann keinen Schutz mehr erfahren, wenn es um schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen geht. Hier muss ein Auskunftsanspruch gesetzlich normiert werden, der, ähnlich wie im Urheberrecht (§ 101 UrhG), die Identität des Äußernden preisgibt, damit der Verletzte gegen den Verletzer – auf erster Ebene – direkt vorgehen kann. Sicherlich ist richtig, dass auch die anonyme bzw. pseudonyme Meinungsäußerung unter den Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG fallen kann. Ebenso richtig ist aber, dass dieser Schutz Grenzen hat.

Solange der Weg eines Auskunftsanspruchs versperrt ist, solange bleibt das Urteil in der Sache zutreffend: Der Suchmaschine darf keine nachgeschaltete generelle Prüfpflicht, jedem Hinweis eines vermeintlich Betroffenen nachzugehen, aufgebürdet werden. Der Gefahr eines „overblocking“ muss begegnet werden. Denn dies hätte zur Folge, dass eine Vielzahl von rechtmäßigen Inhalten von Google gelöscht würde, was nicht im Sinne der Meinungsfreiheit sein kann. So stark die *BGH*-Entscheidung im Grundsätzlichen ist, so schwach bleibt sie indes bei der Lösung des konkreten Falls. Die Frage nach dem Sachbezug, der den Gebrauch von Verbalinjurien rechtfertigen soll, hätte deutlich tiefergründiger geführt werden müssen.

<sup>13</sup> Vgl. zum Umfang der Prüfpflichten eines Suchmaschinenbetreibers auch *OLG Hamburg*, MMR 2012, 62 = GRUR-RR 2012, 87 Ls. – Ergebnisliste; *LG Hamburg*, NJW 2015, 796 (799).

<sup>14</sup> *EUGH*, ECLI:EU:C:2014:317 = NJW 2014, 2257 = GRUR 2014, 895 Rn. 92 ff. – Google Spain.

<sup>15</sup> *BGH*, NJW 2015, 2863 Rn. 114 ff. – Delfi AS/Estland.

<sup>16</sup> *BVerfG*, NJW 1991, 95 (96) – Zwangsdemokrat; *BVerfG*, NJW 1993, 1462 – Böll/Henscheid; *BVerfG*, NJW 2016, 2870 Rn. 17 f. – Durchgeknallte Staatsanwältin; *BVerfG*, NJW 2009, 749 Rn. 15 u. 21 – Dummschwätzer.

<sup>17</sup> *BGH*, NJW 2013, 2348 = GRUR 2013, 751 – Google Autocomplete; *BGH*, NJW 2004, 3102 = GRUR 2004, 860 – Internetversteigerung I; *BGH*, NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311 – Blog-Eintrag.

<sup>18</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2016, 2106 = GRUR 2016, 855 Rn. 40 – www.jameda.de; *BGH*, NJW 2014, 2029 = GRUR 2014, 693 Rn. 22 ff. – Sächsische Korruptionsaffäre, dazu *Gounalakis*, NJW 2014, 2000; *BGH*, NJW 2016, 789 Rn. 20 – Schulfähigkeit eines Grundschulkindes; *BGH*, NJW 2016, 56 = GRUR 2016, 104 Rn. 29 – Artikel auf Internetportal „recht und billig“; *BGH*, NJW 2015, 776 = GRUR 2015, 293 Rn. 13 – Filialleiter bei Promi-Friseur; *BGH*, NJW 2015, 782 = GRUR 2015, 92 Rn. 19 – Innenminister unter Druck; *BGH*, NJW 2014, 2276 = GRUR 2014, 802 Rn. 8 – Adoptivtochter von Günther J.